



Gemeindeverwaltungsverband
Verbandsverwaltung
Rathausplatz 2
78166 Donaueschingen

Hüfingen, den 6. Februar 2024

Stellungnahme Gesamtfortschreibung FNP 2040

Sehr geehrte Herren,

hier die Stellungnahme der Freunde der Natur Hüfingen e.V. zur Gesamtfortschreibung FNP2040.

Korrektur der Berechnung des zukünftigen Bedarfes an Wohnbauflächen

Die Berechnung des zukünftigen Bedarfes an Wohnbauflächen widerspricht dem §2 Abs. 1 LBodSchAG (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz).

Der vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplanes - wie auch die Ausweisungen von Bauflächen der letzten Jahrzehnte - ignoriert den Grundsatz des sparsamen Verbrauches von Boden. Es ist nicht nachvollziehbar warum ein verdichtetes Bauen nicht angestrebt wird und bei Wohnbauflächen noch nicht einmal zugelassen wird.

Zur Erläuterung des Sachverhaltes das Beispiel der Stadt Hüfingen:

In Hüfingen ist verdichtetes Bauen grundsätzlich nicht vorgesehen. Als Beleg dienen die folgenden vier Beispiele. Im jeweiligen Bebauungsplan werden nur zwei Wohneinheiten je Wohngebäude zugelassen.

Ortsteil	Name Baugebiet	Verfahrensstand
Mundelfingen	Breiten II	Rechtskräftig seit 09. Januar 20219
Behla	Baarblick	Rechtskräftig seit 07. April 2021
Fürstenberg	Hondinger Straße	Rechtskräftig seit 16. März 2022
Hausen vor Wald	Im Stegele	Beschluss Offenlage 27. Juli 2023

In der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Im Stegele“ wird keine Begründung für diese Beschränkung angegeben.

Ebenfalls sind in den oben aufgeführten Bebauungsplänen die Gebäudehöhen restriktiv so ausgelegt, dass größere Gebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten nicht realistisch zu bauen sind.

Zur Berechnung des Wohnbauflächenbedarfes:

Die Entwicklung der Bevölkerungszahlen, die das statistische Landesamt liefert, sind in Ermangelung anderer belastbarer Daten für die Berechnung des Bedarfes an zukünftigem Wohnraum heranzuziehen.

Der angegebene „Einwohnerzuwachs durch Belegungsdichterückgang“ ist nachvollziehbar. Daraus ergibt sich, dass zukünftig weniger Einfamilienhäuser sondern vermehrt kleine bis mittelgroße Wohnungen benötigt werden. Dieser Trend wird sich durch enorm gestiegene und steigende Rohstoff- und Baupreise beschleunigen.

Diese anerkannte Erkenntnis muss Eingang in zukünftige Bebauungspläne für Wohngebiete finden. Die maximale Anzahl der Wohneinheiten pro Wohngebäude muss deshalb grundsätzlich auf mindestens vier bis sechs Wohneinheiten erhöht werden.

Daraus folgt, dass für die Berechnung des Bedarfes an zukünftiger Wohnbaufläche in Hüfingen und Bräunlingen nicht mit 60 Einwohner je Hektar sondern mindestens mit 120 Einwohner je Hektar und für Donaueschingen statt mit 80 Einwohner je Hektar mit 160 Einwohner je Hektar erfolgen muss.

Forderung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) und/oder einer Natur 2000-Verträglichkeitsprüfung

Beeinträchtigungen eines gebietsbezogenen Erhaltungsziels entsprechend den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie sind jenseits der Bagatellschwellen, die hier deutlich überschritten sind, nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nicht zulässig.

Mit der vorliegenden Planung sollen durch die Gesamtfortschreibung des FNPs rund 132 ha im Vogelschutzgebiet für eine Bebauung ausgewiesen werden. Darüber hinaus sind weitere Gebiete, die direkt an das Vogelschutzgebiet angrenzend, vorgesehen, die ebenfalls einen negativen Einfluss auf das Schutzgebiete haben werden. Zu den genannten 132 ha kommen noch über 42 ha an Eingriffen in das Vogelschutzgebiet hinzu, die seit dem in Krafttreten des FNP 2020 erfolgt sind.

Durch die Überbauung von großen Flächen gehen in erheblichem Umfang Lebensräume für die Avifauna verloren. Beispielsweise sind viele Grünlandbereiche überplant, die nachweislich von Weißstörchen, Graureihern, Rotmilanen und vielen anderen Vogelarten zur Nahrungssuche genutzt werden.

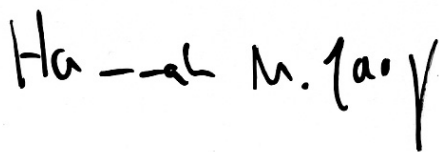
Die kumulativen Beeinträchtigungen, durch die Gesamtfortschreibung des FNPs und auch anderer Planungen (zum Beispiel Straßenbau, Windkraftanlagen etc.), sind zu ermitteln und zu bewerten. Neben der Erfassung der Summationswirkungen müssen ebenfalls die synergistischen Wirkungen betrachtet werden. Die Gesamtwirkung ist größer als die Summe der zusammen auftretenden Einzelwirkungen, da es zu sich verstärkenden Prozessen bzw. negativen Rückkopplungen kommt.

Deshalb müssen erhebliche Eingriffe umfassend durch eine strategische Umweltprüfung und/oder eine Natur 2000-Verträglichkeitsprüfung untersucht und benannt werden. Je nach Ergebnissen der Untersuchungen ist der Entwurf des FNPs anzupassen und damit die Eingriffe in das Vogelschutzgebiet zu unterlassen.

Forderung zum Nachweis der Wirksamkeit älterer CEF- und Ausgleichsmaßnahmen

Bevor weitere Eingriffe in das Vogelschutzgebiet genehmigt werden dürfen, muss der Nachweis erbracht werden, dass die aus vorangegangenen Planungen verpflichtenden CEF- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt wurden. Zusätzlich muss auch der Nachweis der Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen erbracht werden. Dies gilt beispielsweise für die CEF-Maßnahmen, die im Rahmen der Ausweisung und des Baues von Solarparks für die Feldlerche umzusetzen waren.

Mit freundlichem Gruß



Hüfingen 6. Februar 2024